

G e s e t z
vom 11. April 1962

womit das Grundverkehrsgesetz abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Das Grundverkehrsgesetz, LGBl.Nr.79/1956, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr.333/1961 wird abgeändert wie folgt:

1. § 4 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Bezirkshauptmannschaften haben für den Wirkungsbereich jeder Bezirks-Landwirtschaftskammer eine Grundverkehrs-Bezirkskommission zu bilden. Die Grundverkehrs-Bezirkskommissionen sind am Sitz der Bezirkshauptmannschaften einzurichten und nach der Bezirks-Landwirtschaftskammer zu benennen, für deren Wirkungsbereich sie gebildet werden. Die Sitzungen der Grundverkehrs-Bezirkskommission haben am Sitze der Bezirkshauptmannschaft oder der Bezirks-Landwirtschaftskammer stattzufinden. Die Grundverkehrs-Bezirkskommissionen sind auch für das Gebiet der im Wirkungsbereich der Bezirks-Landwirtschaftskammern gelegenen Städte mit eigenem Statut zuständig."

2. § 4 Abs.2 lit.b hat zu lauten:

"b) einem von der Landes-Landwirtschaftskammer zu bestellenden

Mitglied, das im Wirkungsbereich der Bezirks-Landwirtschaftskammer wohnhaft ist;"

3. § 4 Abs.2 lit.c hat zu lauten:

"c) zwei von der Vollversammlung der Bezirks-Landwirtschaftskammer zu bestellenden Mitgliedern, die im Wirkungsbereich der Bezirks-Landwirtschaftskammer wohnhaft sind, wobei ein Mitglied kleinbäuerlichen Kreisen angehören soll;"

4. § 6 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Liegen die Grundstücke im Wirkungsbereich mehrerer Bezirks-Landwirtschaftskammern, so ist die Grundverkehrs-Bezirkskommission, in deren Sprengel sich der wirtschaftliche Mittelpunkt des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes befindet, wenn es sich jedoch um mehrere wirtschaftlich selbständige Betriebe handelt, die nach der Lage jedes einzelnen dieser Betriebe zuständige Grundverkehrs-Bezirkskommission zur Entscheidung berufen. Als wirtschaftlicher Mittelpunkt ist jener Gutsteil anzusehen, von dem aus der gesamte Besitz verwaltet wird."

Artikel II

Die auf Grund des § 4 Abs.1 des Grundverkehrsgesetzes in der bisherigen Fassung für die Gerichtsbezirke eingerichteten Grundverkehrs-Bezirkskommissionen gelten als für den Wirkungs-

bereich der gleichbenannten Bezirks-Landwirtschaftskammer
gebildet.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Februar 1962 in Kraft.